

Privatschulen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse**

Band (Jahr): **19 (1946-1947)**

Heft 11

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stand eine ausserordentlich heftige Kampagne gegen Abschaffung der Körperstrafe. Als der Krieg ausbrach, wurde der Gesetzesentwurf beiseite gelegt. Im Programm der jetzigen Regierung ist er wiederum enthalten, doch ist seine Behandlung nochmals um ein Jahr verschoben worden.

Unter dem gegenwärtig geltenden Recht wird die Todesstrafe durch Erhängen vollzogen, während die Prügelstrafe, abgesehen von ihrer sehr häufigen Anwendung in den Schulen, im Strafrecht folgendermassen verhängt wird:

1. Für Erwachsene als Zusatzstrafen für Freiheitsstrafen und für Verstösse gegen die Anstaltsdisziplin in Zuchthäusern und Gefängnissen. Sie kann für 18 verschiedene Delikte verfügt werden, wird aber in der Regel für Roheitsdelikte, wie Raub und Gewaltanwendung, Vergewaltigung usw. reserviert. In diesen Fällen wird sie, je nach der Schwere des Delikts, mit der neunschwänzigen Katze oder mit der Birkenrute bei der Einlieferung ins Gefängnis vollzogen. Der Gefängnisarzt kann auf Grund eines Gesundheitsattestes die Zahl der Hiebe reduzieren oder die Vollziehung der Strafe ganz aufheben. Die neunschwänzige Katze wird dem an ein Gestell gefesselten Delinquenten über den entblössten Rücken verabfolgt, wobei die Nieren und der Nacken geschützt werden. Die Birkenrute, die im Gefängnis nach genauen Massangaben des Innenministeriums angefertigt und durch Einlegen in Wasser zügig gemacht wird, wird dem Delinquenten, der in gebückter Stellung an ein Gestell gefesselt ist, auf das entblösste Gefäss appliziert.

2. Für Jugendliche bis zum 16. Altersjahr im sogenannten Polizei-Schnellverfahren. In diesen Fällen kann sie als Zusatzstrafe zu einer Einweisung in eine Erziehungsanstalt, oder als alleinige Strafe verhängt werden. Sie wird für Jugendliche nur mit der Birkenrute vollzogen, wobei aber für die Altersstufen 6—14 leichtere verwendet werden, als für die Altersstufe 14—16. Der Vollzug geschieht im Polizeirevier, unter obligatorischer Anwesenheit eines Polizeiarztes, wobei die Eltern auf Wunsch zugegen sein können. Die Birkenrute wird auf das entblösste Gesäss appliziert, wobei der jugendliche Delinquent auf eine Bank gelegt und dort von zwei Polizisten festgehalten wird. In Schottland und Wales wird statt einer Birkenrute ein Lederriemen verwendet.

In den Schulen liegt die Verfügung und Vollziehung der Prügelstrafe in der Kompetenz des „Headmaster“ oder Rektors, sowie älterer Schüler oder Präfekten. Auch in den Schulen sind die Modalitäten bis in alle Einzelheiten geregelt. In den weltbekannten Schulen von Winchester und Eton, wo die Söhne der englischen Oberschicht erzogen werden, wurden die erwähnten Reformbestrebungen von den Schülern diskutiert. Es sind mit nahezu Einstimmigkeit von den Schülern Resolutionen gefasst worden, die die Beibehaltung der Prügelstrafe fordern, da „eine scharfe, aber kurze Strafe, die überdies im Ertragen von Schmerzen trainiere, Strafaufgaben oder Freiheitsberaubungen bei weitem vorzuziehen sei“.

Schulfunksendungen im Februar 1947

7. Februar: Wir gestalten Musik. Werner Burger, Basel, führt die Schüler an Hand eines einfachen musikalischen Beispiels ein in das „Zusammenspiel“ von Text, Melodie und Rhythmus. Die Schüler sollen dabei zu aktivem Mitsing angeregt werden.

11. Februar: Bei den Indianern am oberen Amazonas. Paul F. Stähli, Bern, erzählt von seinen Erlebnissen bei der Perené-Expedition im Gebiet von Peru, wobei er in Gebiete kam, wo vorher noch kein Weisser war. Die Einführung in das Amazonasgebiet bildet die notwendige Vorbereitung für die Sendung.

13. Februar: „Der Schneiderjunge von Reussburg“, ein Kindertheater, das von den Schülern Fritz Brunners, Zürich, bearbeitet wurde nach dem Gedicht „Der Schneiderjunge von Krippstedt“, von Aug. Kopisch soll zur Darbietung kommen.

17. Februar: Der Pharaon. Prof. Dr. Rudolf Laur-Belart, Basel, schildert das Leben des Pharaon Ramses II (1292—1225 v. Chr.), der jener Zeit sehr nahekommt, da semitische Völker nach Aegypten auswanderten, d. h. der Zeit, da auch Joseph und seine Brüder nach Aegypten kamen.

26. Februar: Die Moldau, symphonische Dichtung von Smetana, der damit seinen heimatlichen Strom schilderte. Luc Balmer, Bern, hat es übernommen, der Jugend dieses Kunstwerk zu vermitteln.

28. Februar: Hoch über dem Landwasser. Anhand einer kleinen Chronik über die Walser-Gemeinde Davos-Monstein soll das typisch Walserische dieses Bergdorfes geschildert werden. Autor: Hans Buol, Monstein. E. Grauwiler.

Privatschulen

Die kaufmännische Berufsschule. Anfangs Dezember 1946 ging eine Notiz durch die Tagespresse, die zu Missverständnissen Anlass gab und daher einer Berichtigung bedarf. In dieser Pressenotiz wurde das Ergebnis einer in Zürich stattgefundenen Unterrichtskonferenz des Kantonalverbandes zürcherischer kaufmännischer Vereine unter anderem erwähnt, den „gewerbsmässig betriebenen privaten Fachschulen“ sei der Kampf angesagt worden. Wie dem Verband deutschschweizerischer Erziehungsanstalten und Privatschulen von zuständiger Seite versichert wird, kann

von einer Kampfansage gegenüber seriös unterrichtenden privaten Lehranstalten nicht die Rede sein.

Alt Nationalrat Theodor Gut kommentierte in der „Zürichsee-Zeitung“ den Pressebericht über die genannte Unterrichtskonferenz wie folgt: „In der allgemeinen Aussprache wurde mit sehr viel Recht erklärt, dass nicht alle privaten Handelsschulen in den gleichen Tiegeln geworfen werden könnten. Nicht nur das: es gibt ausgezeichnete derartige Schulen, z. B. in Zürich, denen ein grosses Verdienst zukommt und

Fortsetzung auf der 3. Umschlagseite